

## **VERWERTUNGSGESELLSCHAFT RUNDFUNK**

### **VERTEILUNGSREGELN FÜR DIE EINNAHMEN AUS DER NUTZUNG VON RUNDFUNKSENDUNGEN IN HOTELS, GESUNDHEITSBETRIEBEN, FITNESSBETRIEBEN U.Ä. GEM. § 18 Abs 3 UrhG**

---

#### **1. Allgemeines**

Mit diesem Reglement wird die Verteilung der Erlöse aus der Nutzung von Rundfunksendungen in Hotels, Gesundheitsbetrieben o.ä. gem. § 18 Abs 3 UrhG festgelegt.

Die Verteilung ist gem. § 34 VerwGesG 2016 möglichst genau und nachvollziehbar durchzuführen, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Die Verteilung und Ausschüttung an die Bezugsberechtigten ist spätestens neun Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vorzunehmen, in dem die Einnahmen aus den Rechten und Ansprüchen eingezogen wurden. Beiträge, die von anderen Verwertungsgesellschaften eingezogen wurden, sind binnen sechs Monaten nach Einlangen weiterzuleiten.

#### **2. Kriterien**

Die Vergütungen werden im Verhältnis 89:11 den Bereichen Video und Audio zugeordnet. Die Audiovergütungen kommen den Rundfunkunternehmern bzw. den Rundfunkveranstaltern von Hörfunkprogrammen zugute. Die Videovergütungen kommen den Rundfunkunternehmern bzw. den Rundfunkveranstaltern von Fernsehprogrammen zugute.

Eine Erfassung aller Sendungen, die in den Betrieben genutzt werden, wird in Hinblick auf den administrativen Aufwand und die damit entstehenden Kosten nicht durchgeführt.

Als Kriterium für die Verteilung der Audiovergütungen sind die Ergebnisse des Radiotests, für die Verteilung der Videovergütung sind die Ergebnisse der Arbeitsgemeinschaft Teletest (AGTT) maßgeblich.

### **3. Aufteilung**

#### **a. Audibereich / Hörfunk**

Als Kriterium werden die Prozentsätze des Radiotest für „Gesamtösterreich“, Montag bis Sonntag, Marktanteil, Personen ab 10 Jahre, für das jeweilige Kalenderjahr herangezogen. Die Zuteilung für jeden einzelnen Radiosender erfolgt nach dem sich daraus errechnenden Prozentsatz. Ein Sender mit einem Prozentsatz unter 0,1% Jahresmarktanteil gemäß Radiotest wird nicht in die Verteilung einbezogen.

Programme, die ausschließlich Teleshopping und Werbung ausstrahlen, sind nicht in der Verteilung zu berücksichtigen.

#### **b. Videobereich / Fernsehen**

Als Kriterium wird die aktive „Senderempfangbarkeit-VGR“ aller nationalen Haushalte je Mitglied / Anspruchsberechtigten erhoben. Ein Rechtenachweis ist nicht erforderlich.

Die Senderempfangbarkeit-VGR wird von der AGTT durch das elektronische Reichweitenmessinstrument „Teletest“ wie folgt festgestellt:

Ein Haushalt erhält das Merkmal Senderempfangbarkeit-VGR dann, wenn der betreffende Sender im Haushalt innerhalb eines Jahres (hier: vom 01.01. bis zum 31.12. des Abrechnungsjahres) zumindest 60 aufeinanderfolgende Sekunden genutzt wurde. Für die Hochrechnung der Panelhaushalte (i.e. die am Teletest teilnehmenden Haushalte) auf die Grundgesamtheit der Österreicher werden die Personengewichte im Kalendermonat Dezember des Abrechnungsjahres zugrunde gelegt.

Eine Senderempfangbarkeit-VGR unter 10% wird nicht in die Verteilung einbezogen.

Teleshopping-Kanäle bzw. Teleshopping-Programme sind nicht in der Verteilung zu berücksichtigen.